
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0113

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

26.08.2015

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 GeschO bezüglich der Prüfung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Straßenverschmutzungen im Bereich der K 61, K 3 und L 182 "Grube Neukircher Weg Straßfeld"

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Antrag der SPD Ratfraktion Swisttal vom 04.03.2015 sowie den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 18.06.2015 verwiesen.

In der o.a. Angelegenheit wurde bezugnehmend auf die Sachverhaltsmitteilung in der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 18.06.2015 beim Rhein-Sieg-Kreis nochmals nachgefragt, wie eine eindeutige Zuordnung der Verschmutzungen auf den abgrabungsrechtlichen Betriebsteil bei Nutzung einer gemeinsamen Zufahrt erfolgen kann.

Zu der Nachfrage hat der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung genommen:

Bis zum vergangenen Jahr war der Nachweis, ob Straßenverschmutzungen der bergrechtlichen Gewinnung oder der Abgrabung zuzurechnen sind, wesentlich einfacher, da die Abgrabung, damals noch von der Firma Kiesland Ollheim betrieben, in wesentlich geringerem Umfang frequentiert wurde und damit die Verschmutzungen ursächlich insbesondere der bergrechtlichen Gewinnung zuzurechnen waren. Seitdem die Firma Esser auch Inhaberin der abgrabungsrechtlichen Zulassung ist, hat der Umsatz in der Abgrabung wesentlich zugenommen.

Der Nachweis, welche Grube nun ursächlich für die Verschmutzungen ist, lässt sich nur führen, wenn die Schmutzschleppen bis in die Vorhaben hinein zurückverfolgt werden. Denn die eigentliche Zufahrt zur bergrechtlichen Gewinnung zweigt schon bald nach der gemeinsamen Einmündung in die Kreisstraße 61 ab, während der anschließende Wirtschaftsweg weiter in die Abgrabung führt. Damit und dank bedarfsweise mit Schotter befestigter innerbetrieblicher Wege verfügt die Abgrabung über eine wesentlich effektivere und längere Abrollstrecke als das bergrechtliche Vorhaben.

Das Unbefriedigende an der Situation ist letztlich, dass das Bergrecht nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg keine Rechtsgrundlage für Anordnungen zur Reinhaltung bzw. Reinigung von öffentlichen Straßen bietet und dem Problem der Straßenverschmutzungen daher mit dem straßenverkehrsrechtlichen Regelwerk begegnet werden müsse.

Letztlich darf eine nicht aufklärbare Zurechenbarkeit aufgetretener Straßenverschmutzungen jedenfalls nicht zu Lasten der Öffentlichkeit, d.h. der sonstigen Nutzer der öffentlichen Verkehrswege gehen. Aus diesem Grund enthält die als Anlage beigefügte Auflage 3.12 der Abgrabungsgenehmigung die Empfehlung (an die damalige Betreiberin KLO GmbH), mit der Firma Esser eine vertragliche Vereinbarung über die Straßenreinigung zu treffen. Eine solche ist inzwischen hinfällig.

Allerdings klärt die Auflage auch darüber auf, dass es im Bedarfsfall unbenommen bleibt, nach ordnungsrechtlichen Grundsätzen der Störerauswahl einen der Verursacher zur Beseitigung von Straßenverschmutzungen heranzuziehen.

Im Rahmen einer umfassenden Überwachung am 11.05.2015 hat der Rhein-Sieg-Kreis Herrn Esser eindringlich über seine Verpflichtung zur Straßenreinhaltung bzw. –reinigung aufgeklärt und nachfolgende Feststellungen und Anordnungen getroffen:

Die Firma Esser verfügt über zwei eigene Kehrfahrzeuge und beauftragt bei Bedarf einen externen Dienstleister.

Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass sich die Überwachungsbehörde vorbehalte, die Grube vorübergehend zu schließen, falls die eigenen Bemühungen zur Straßenreinhaltung bzw. –reinigung nicht ausreichen, die öffentlichen Verkehrsflächen reinzuhalten. Es könne Dritten nicht zugemutet werden, Belästigungen und Gefährdungen aufgrund verschmutzter Fahrbahnen infolge des Transportverkehrs aus der Abgrabung hinzunehmen.